

Laibacher Zeitung.



Pränumerationspreis: Mit Postversendung: ganzjährig fl. 15, halbjährig fl. 7.50. Im Comptoir: ganzjährig fl. 11, halbjährig 5.50. Für die Zustellung ins Haus ganzjährig fl. 1. — **Intertionsgebühr:** Für kleine Inserate bis zu 4 Zeilen 25 fl., größere pr. Zeile 6 fl.; bei öfteren Wiederholungen pr. Zeile 3 fl.

Die "Laibacher Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Die Administration befindet sich Bahnhofstraße 15, die Redaktion Wienerstraße 15. — Unfrankierte Briefe werden nicht angenommen und Manuskripte nicht zurückgestellt.

Amtslicher Theil.

Ihre E. und E. Hoheit die durchlauchtigste Frau Erzherzogin Isabella, Gemahlin Sr. E. und E. Hoheit des durchlauchtigsten Herrn Erzherzogs Friedrich, sind in der Nacht vom 1. auf den 2. Mai von einer Erzherzogin glücklich entbunden worden.

Se. E. und E. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. April d. J. den Dompropst des Görzer Metropolitan-Capitels Theol. Dr. Eugen Valussi zum Fürstbischof von Trient aller- gnädigst zu ernennen geruht. Gaußsch m. p.

Am 4. Mai 1886 wurde in der E. Hof- und Staatsdruckerei das XXII. Stück des Reichsgesetzblattes, vorläufig bloß in deutscher Ausgabe, ausgegeben und versendet. Dasselbe enthält unter Nr. 67 die Additionalakte von Lissabon vom 21. März 1885 zu dem Pariser Weltpost-Vereins-Vertrage vom 1. Juni 1878.

Nichtamtlicher Theil.

Die österreichisch-ungarischen Ausgleichs-Vorlagen.

= Wien, 5. Mai.

(Original-Telegramm der «Laibacher Zeitung».)

I.

Bankvorlagen.

Die von der Regierung heute im Reichsrath eingebrachten Bankvorlagen umfassen: einen Gesetzentwurf, mit welchem das Privilegium der österreichisch-ungarischen Bank für die Zeit vom 1. Jänner 1888 bis 31. Dezember 1897 unter Abänderung einzelner Bestimmungen der Statuten verlängert wird, ferner zwei Gesetzentwürfe, welche die Prolongation der Schuld des Staates an die Bank von ursprünglich 80 Millionen Gulden zum Gegenstande haben. Die einen integrierenden Bestandtheil des ersten Gesetzentwurfes bildenden Abänderungen einzelner Bestimmungen des allgemeinen Bankstatutes und des Statutes der Hypothekar-Creditsabtheilung sind zum größeren Theile mehr formeller, mitunter sogar rein stilistischer Natur.

Bon wesentlicher Bedeutung stellt sich die Abänderung des Artikels 84 dar, dessen neue Fassung folgendermaßen lautet: Artikel 84. Der Generalrath hat für ein solches Verhältnis des Metallschatzes zum Banknotenumlaufe Sorge zu tragen, welches geeignet ist, die vollständige Erfüllung der im Artikel 83 ausgesprochenen Verpflichtung zu sichern. Es muss jedoch ledentfalls der Gesamtbetrag der umlaufenden

Banknoten mindestens zu zwei Fünfteln durch den Barvorrath in Silber oder Gold, gemünzt oder in Barren, der Rest des Notenumlaufes, zuzüglich der sofort zur Rückzahlung fälligen, gegen Verbriefung oder in laufender Rechnung übernommenen fremden Geldern, bankmäßig bedeckt sein. Zur bankmäßigen Bedeckung dürfen dienen: a) statutär mäßig escomptierte Wechsel und Effecten; b) statutär mäßig beliehene Edelmetalle, Wertpapiere und Wechsel; c) statutär mäßig eingelöste, verfallene Effecten und Coupons; d) Wechsel auf auswärtige Plätze. Wenn der Betrag der umlaufenden Banknoten den Barvorrath um mehr als zweihundert Millionen Gulden übersteigt, so hat die Bank von dem Überschusse eine Steuer von jährlich fünf vom Hundert an die beiden Staatsverwaltungen, und zwar in der Weise zu entrichten, dass davon 70 Prozent der kaiserlich österreichischen und 30 Prozent der königlich ungarischen Staatsverwaltung zugute kommen. Zum Zwecke der Feststellung der aus dem Titel der Notenemission zu entrichtenden Steuer hat die Verwaltung der Bank am 7., 15., 23. und letzten jeden Monats den Betrag des Barvorrathes und der umlaufenden Noten der Bank festzustellen und diese Feststellung für jeden der bezeichneten Termine am Schlusse des Jahres den beiderseitigen Finanzverwaltungen einzureichen. Auf Grund dieser Nachweiszettel wird die von der Bank zu zahlende Notensteuer in der Weise festgelegt, dass von jedem für einen dieser Termine sich ergebenden steuerpflichtigen Überschusse des Notenumlaufes $\frac{5}{48}$ Prozent als Steuersoll berechnet werden. Die Summe dieser für die einzelnen Termine als Steuersoll berechneten Beträge ergibt die von der Bank zu leistende Steuer.

Durch die neue Fassung des Artikels 84 wird einem dringend gestellten und eingehend motivierten Verlangen der Bankverwaltung Rechnung getragen; es soll hiemit dem creditsuchenden Publicum die Beruhigung gegeben werden, dass in Zeiten außerordentlichen Creditbedarfes die Grenze für die Noten-Emission einer exceptionellen Erweiterung fähig ist, ohne dass das Emissions-Institut durch ein Gewinn-Interesse zur vorzeitigen Ueberschreitung dieser Grenze bestimmt wäre. Das neue Bedeckungssystem ist dem der deutschen Reichsbank nachgebildet, ist übrigens insoferne strenger als das letztere, als das Minimum des Barvorrathes für die deutsche Reichsbank mit einem Drittel, für die österreichisch-ungarische Bank mit zwei Fünfteln normiert erscheint.

In der Neufassung von Artikel 60 ist die Bestimmung eliminiert, wonach der Generalrath anzuord-

nen hat, wie viele der auf einem zu escomptierenden Wechsel vorkommenden Unterschriften protokolierte Firmen sein müssen. Hierdurch wird die Bank von der Nothwendigkeit befreit, ganze Kategorien von Wechslen, wenngleich dieselben auf rein geschäftlicher Grundlage ruhen und in den Vermögensverhältnissen der Verpflichteten eine zweifellose Verbürgung besitzen, aus dem formalen Grunde des Abganges der Unterschrift einer protokollierten Firma vom Bank-Escompte auszuschließen.

Durch die Abänderungen des Artikels 65 soll die Bank in Hinkunft ermächtigt werden, außer den bisher als zur Verpfändung geeignete erklärten Kategorien von Wertpapieren auch noch andere zu Lombardieren, welchen eine sichere Fundierung zugekannt werden muss; hierzu gehören insbesondere Obligationen, welche von unter behördlicher Aufsicht stehenden, zur Ausschreibung von Umlagen berechtigten Corporationen oder für deren Zwecke auf Grund behördlicher Bewilligung von Credit-Instituten ausgegeben werden, ferner Wechsel mit einer Verfallszeit von höchstens sechs Monaten, wenn sie im übrigen den Bestimmungen des Artikels 60 gemäß zum Escompte geeignet wären. Durch einen neuen Zusatz zu Artikel 71 können Wertpapiere, welche nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen bei Behörden oder Gerichts-Depositenämtern zu erlegen wären, auf Ansuchen der Beheiligten und mit gerichtlicher Bewilligung bei der österreichisch-ungarischen Bank zur Aufbewahrung oder Verwaltung unter den vom Gerichte zu bestimmten Cauteleien und unter den von der Bank festgesetzten Bedingungen hinterlegt werden. Ein neuer Zusatz zu Artikel 111 gestattet der Bank, insolange der Zwangscours der Staatsnoten nicht aufgehoben ist, ihren Besitz an Devisen bis zum Höchstbetrag von 30 Millionen Gulden in den Bestand ihres Barvorrathes einzurechnen. Hierdurch wird die theilweise fruchtbare Umlage des großen Metallschatzes der Bank, der heute ohne jede Verwertung in den Bankkellern liegt, für so lange ermöglicht, bis der Metallschatz nach Aufnahme der Barzahlungen seinem eigentlichen Zwecke zu dienen berufen sein wird.

Der Gesetzentwurf über die Verlängerung des Bankprivilegiums normiert ferner die Besteuerung der österreichisch-ungarischen Bank und weicht von dem gegenwärtig geltenden Besteuerungsmodus nur in der einen Richtung ab, dass in Hinkunft die von den Hypothekar-Creditgeschäften der Bank entfallende Steuerquote nach dem Verhältnisse der am 31. Dezember des Steuerjahrs in dem einen und dem anderen Theile der Monarchie ausständigen Hypothekar-Creditsforderun-

Feuilleton.

Zum Mai.

Der Mensch kann es sich nicht abgewöhnen, sich von Personen und Gegenständen, die er noch nicht gesehen hat, Vorstellungen zu machen; wenn dann diese und die thatshächliche Erscheinung sich nicht decken, dann wird über Enttäuschung geklagt. Wir bilden uns einen Lohengrin, einen Prophet als eine ideale männliche Erscheinung ein, weil dies so zum Charakter dieser Persönlichkeit passt, weil wir sie so in Illustrationen sehen, weil dieser oder jener Opernsänger dieser Vorstellung entsprochen hat. Kommt nun ein dicker Tenor oder ein unansehnlich kleiner mit einer langen Nase, so mag er noch so bezaubernd singen, uns ist er doch kein Lohengrin, kein Launhäusler.

Wir haben einen Lieblingsdichter; in seinen Poeten finden wir so viel des Schönen und Edlen, dass wir nicht umhin können, auch ihn als schön und edel aufzufassen. Treffen wir dann einen menschenscheuen, sensiblen oder gar arroganten Menschen, einen Mann, der vielleicht seine Frau schlecht behandelt, ein Schmutzian im Verkehr, vielleicht auch nur ein passionierter Tabaksgnupfer ist, dann sinken, uns unbewusst, auch seine Werke in unserer Werthschätzung.

Wir freuen uns auf den Mai, obgleich er uns schon wiederholt entschieden zum besten gehabt hat; wir haben einmal von Kindheit auf uns gewöhnt, den

Mai als Wonnemonat zu betrachten, die ersten Lehrbücher in der Volksschule wie die größten Dichter sind voll des Lobes über den Mai; dadurch wird eine übertrieben günstige Vorstellung vom Werte dieses Monats erweckt und erhalten, und es schmerzt uns dann nur umso empfindlicher, wenn gleich der erste Mai, der fast als Volksfesttag betrachtet wird, grau und trüb unter feinem kalten Regen erwacht, wie es heuer der Fall gewesen. Fast scheint es, der Mai zahre auch nur mehr von seinem guten Ruf, wie mancher Dichter, dem früher einige Werke gelungen sind und um derentwillen man ihm das nachfolgende Schwäche in Gnaden passieren lässt.

Es gibt Leute, die es am Ostermontag wie am ersten Mai zeitlich morgens hinaustreibt; man will die schöne Natur genießen; dieser Wunsch ist ebenso erklärlich als verzeihlich, nur bleibt es schwer zu begreifen, warum den Leuten, wenn der erste Mai, wie heuer, versagt, nicht ein nächster, wirklich maienhafter Morgen auch das Bedürfnis, die Natur zu genießen, nahelegt? Das ist die Macht der Gewohnheit. Wenn's nur nicht gerade wie aus Eimern gießt, gehen doch viele am ersten Mai in Regenmanteln und mit Regenschirmen hinaus aus der Stadt und freuen sich, wenn sie dann am Rosenbach, im Schweizerhaus oder auf der Schießstätte unter gastlichem Dache einen recht warmen Kaffee bekommen.

Zeigen sich dann am Himmel einige wolkenfreie, blasse Flecken, weist das Barometer auch nur eine

minimale steigende Tendenz, dann sind die Sanguiniker auch schon getrostet und machen Ausflugspläne für den Sonntag.

Im ganzen Jahre kommt der Städter mit dem Landmann nicht so sehr in gegnerische Stellung, als im «holde» Mai; der Städter braucht Sonne, Blüten, warme Lüfte; er fauñt Maikirschen, Maiabutter, Maiausflüge kaum erwarten; der prosaische Bauer wünscht sich einen kühlen Mai und ist schon zufrieden, wenn ihm die drei Eis Männer und die Eisfrau nicht gar zu unfreundlich begegnen.

Man sieht, der Bauer ist ein Egoist, aber er findet auch in der Stadt in der Mai-Angelegenheit eine Gruppe Gleichgesinnter, darunter besonders Cafetiers und gaſtierende Künstler, lauter Personen, welche behaupten, der Sommer dauert ohnehin lange genug, es sei also ein sommerlicher Mai nichts weiter, als eine ihnen höchst unangenehme Geschäftsstörung, die namentlich den Cafetier am schwiersten trifft. Der Künstler kann im kälteren Klima gastieren, aber der Cafetier darf im Sommer wegen Gästemangel seine Locale nicht sperren, auch kann er nicht mit seinen Köchinnen, Marqueuren, Zeitungen und Billards auf Gastreisen gehen.

Hätte der selige Baron Klesheim, der Sänger des «Mailüsterl», den heurigen ersten Mai erlebt, das Schwarzbattl aus dem Wienerwald hätte das Kopfes hängen lassen und klaged gezwitschert: «Es ist halt nicht mehr so, wie's vorn achtundvierzig Jahr war; es

gen der Bank zu vertheilen sein wird. Diese Neuerung trägt einem von der ungarischen Regierung lebhaft vertretenen Verlangen Rechnung, für welches die überwiegend stärkere Entwicklung des Hypothekargeschäftes der Bank in Ungarn sowie der Umstand geltend gemacht wurde, dass die österreichisch-ungarische Bank im Gegenfalle zu anderen gemeinschaftlichen Unternehmungen ein ganz besonderes Privilegium von der königlich ungarischen Krone genieße.

Ein eigener Artikel des Gesetzentwurfs bezweckt den Schutz des eigentlichen Noten-Emissionsrechtes der Bank durch entsprechende Strafbestimmungen. Zu dem Gesetzentwurf gehörten schließlich als integrierende Bestandtheile zwei Uebereinkommen mit der königlich ungarischen Regierung und der Bank, deren eines die Ausdehnung des Bankprivilegiums auf Bosnien und die Herzegowina, das andere die Dotierung der ungarischen Bankplätze und die Frist für die eventuelle Einbringung des Ansuchens um die weitere Privilegiumsverlängerung zum Gegenstande hat; die Dotierung der ungarischen Bankplätze wird hiernach in ganz gleicher Weise normiert, wie dies bei Creierung der österreichisch-ungarischen Bank in Artikel I des Uebereinkommens vom 29. Juni 1878 geschehen ist.

Die zwei Gesetzentwürfe inbetreff der Schuld des Staates von ursprünglich 80 Millionen Gulden haben einfach die Prolongierung des durch das Gesetz vom 27. Juni 1878 und durch das Uebereinkommen vom 28. Juni 1878 normierten Rechtsverhältnisses für die Dauer des verlängerten Privilegiums zum Inhalte. Eine Neuerung bildet nur die im Interesse der rascheren Tilgung der sogenannten 80-Millionenschuld gelegene Bestimmung, wonach nebst dem im Artikel 102 der Bankstatuten festgesetzten Gewinnanteile der beiden Regierungen während der Dauer des verlängerten Privilegiums auch die im Artikel 84 der abgeänderten Bankstatuten normierte Notensteuer zur Tilgung der Schuld des Staates an die Bank zu verwenden und von dieser Schuld abzuschreiben sein wird.

II.

Zuckersteuer.

Die wesentlichsten Bestimmungen des Gesetzentwurfs sind folgende: Im § 1 wird die Verbrauchsabgabe für Rübenzucker und allen Zucker von gleicher Art (Rohrzucker) mit 10 fl. und für Zucker anderer Art (Kümmelzucker) im festen Zustande mit 4 fl. und im flüssigen Zustande mit 1 fl. 50 kr. per 100 Kilogramm Netto festgesetzt. Der Steuersatz von 10 fl. für den eigentlichen Consumzucker beruht auf der Rücksicht, dass durch die Zuckersteuerreform eine Aenderung des Zuckerpreises für den insländischen Consum, welcher dermalen die beim Exporte geleistete Steuerrückvergütung von 11 fl. 55 kr. per 100 Kilogramm als Steuer zu tragen hat, nicht eintreten soll. Hiernach ergibt sich auch die Höhe der im § 2 für Zucker von mindestens 99½ pCt. Polarisation mit 1 fl. 55 kr. festgesetzten Exportbonification; nämlich der Steuersatz von 10 fl. und die Exportbonification von 1 fl. 55 kr. legen dem Zuckerconsum im Zollgebiete wieder die bisherige Steuerlast auf. Bei Festhaltung der Exportbonification von 1 fl. 55 kr. für Zucker von mindestens 99½ pCt. Polarisation ergeben sich die zwei Bonificationssätze für Zucker unter 99½ pCt. Polarisation, bis auf eine geringe Differenz, nach dem Verhältnisse der gegenwärtigen Säze der Steuerrückvergütung von 11 fl. 55 kr., 9 fl. 40 kr. und 8 fl. 40 kr.

gibt keine Gemüthslichkeit mehr, und der Mai is a schon pfutsch!»

Aus dem Gesagten geht eine ganze Reihe von großen Wahrheiten hervor, die ich meinen Lesern nicht vorenthalten will: Der Mai war niemals ein Mustermonat im Sinne der Dichter; er ist nicht schlechter — aber auch nicht besser geworden. Auf den Ruf allein ist nicht immer zu halten; geht ein guter Ruf aber von Dichtern oder von Verliebten aus, dann ist er mit verschärfter Vorsicht aufzunehmen. Die Maibutter ist wohl meistens theurer, darum aber nicht immer besser als in anderen Monaten. Das Maibüsterl ist ganz unschädlich im Gedichte; in der Wirklichkeit erzeugt es Schnupfen. Der Mairank ist immer gut, d. h. wenn Waldmeister und Wein echt sind. Am 1. Mai magst du deine Pelze, Muffe u. dergl. dem Kürschner zum Aufbewahren übergeben; was aber sonst noch warm halten kann an guten Überziehern, Jacken und Plaids, sollst du weder in die Wintergarderobe legen, noch ohne dringende Noth dem Versatz amte anvertrauen.

Der Mai ist Erbe und Rechtsnachfolger des April; gehst du darum auch bei Sonnenschein ins Freie weit hinaus, so missachte den Regenschirm nicht; er schützt dich, wo die Natur dich schutzlos lässt. Maiärschen gehören bei uns ins Märchenreich, oder wenn sie doch in Erscheinung treten, sind sie ungenießbar. Das Beste am Mai, leider nur den Bevorzugten erreichbar, ist der Mai-Coupon.

E. S.

So lange der Zuckerexport in anderen Staaten eine Ausfuhrprämie genießt, kann angesichts der Verhältnisse unserer Zuckerindustrie mit der Zuckerexportprämie nicht gebrochen werden, welche — da bei der in Aussicht genommenen Besteuerungsform Gewährung von Prämien in versteckter Form nicht angeht — offen ausgesprochen werden muss. Um jedoch eine bedenkliche Reduzierung des Staatseinkommens aus der Zuckerbesteuerung infolge Zahlung zu großer Bonificationssummen beim Exporte zu verhüten, wird im § 3 eine Maximalsumme von 4 Millionen Gulden festgesetzt, über welche hinaus die Bonification für den in je einer Betriebsperiode zum Exporte gelangenden Zucker nur gegen die die Zuckerindustrie treffende Verpflichtung des Rückversatzes gezahlt werden soll. Diese Maximalsumme ist nach dem Durchschnitte der in den drei Betriebsperioden 1882/83, 1883/84 und 1884/85 zum Exporte gelangten Zuckermengen, umgerechnet auf Rohzucker, ermittelt. Diese durchschnittliche Menge beträgt 3 106 336 Metercentner Rohzucker, für welche nach dem Bonificationssatz von 1 fl. 26 kr. ein Betrag von rund 4 Millionen Gulden entfällt.

Unter der Productbesteuerung muss jede Zuckererzeugungsstätte in Aussicht auf Zucker wie ein Zollausschluss betrachtet und demgemäß derart überwacht werden, dass aus derselben keine Zuckererzeugnisse ohne amtliche Intervention weggebracht werden. Hieraus ergeben sich die im zweiten Abschnitte enthaltenen Bestimmungen in betreff des Abschlusses der Zuckererzeugungsstätten nach außen sowie in Aussicht auf den Verkehr der Erzeugungsstätte und in Aussicht auf die Buchführung. Von diesen Bestimmungen können erleichternde Ausnahmen für jene Unternehmungen gewährt werden, welche Zucker aus anderen Stoffen als aus Rübe erzeugen. Der § 40 lässt eine viermonatliche Borgung der Verbrauchssteuer zu Gunsten der Zuckerfabrikanten sowie die Gewährung eines Sconto von 1½ Prozent im Falle der Nichtbenützung der Borgung zu. Die nach § 42 zulässige unversteuerte Hinwegbringung von Consumzucker und Rohzucker, welcher über die Zolllinie ausgeführt wird, sowie von jenem Rohzucker, welcher innerhalb der Zolllinie aus einer Erzeugungsstätte unmittelbar oder im Wege eines öffentlichen Freilagers in eine Zuckererzeugungsstätte übergeht, ist von hoher wirtschaftlicher Bedeutung, da sie die Zuckerindustrie von der Verpflichtung enthebt, die dermalen schon vor der Erzeugung auch für den zum Exporte gelangenden Zucker zu entrichtenden sehr bedeutenden Steuersummen zu erlegen oder sicherzustellen. Die im § 46 enthaltene Regelung der Steueransprüche der beiden Reichshälften und der Länder Bosnien und Herzegowina hinsichtlich des unversteuert aus einem Länderebiete in das andere übergehenden Zuckers beruht auf dem dermalen bei sämtlichen mit der Produktion in unmittelbarem Zusammenhange stehenden Verbrauchssteuern geltenden Prinzip, dass die Verbrauchssteuer von dem steuerbaren Gegenstande demjenigen Länderebiete zuzuführen hat, in welchem derselbe erzeugt wird. Der § 59 bestimmt, dass die bei Beginn der Betriebsperiode 1888/89 außer den unter amtlicher Überwachung kommenden Zuckerfabriken vorhandenen Zuckervorräthe erhoben und nach Abzug von 500 000 Metercentner Consumzucker in die Ermittlung des für die Betriebsperiode 1887/88 noch zu erzielenden Reinetrages der Zuckerbesteuerung ebenso eingerechnet werden sollen, als ob sie über die Zolllinie ausgeführt worden wären. Durch diese Bestimmung soll der Eventualität vorgebeugt werden, dass der finanzielle Erfolg in der ersten Zeit der Productbesteuerung durch Anhäufung bedeutender Zuckervorräthe mit Schluss der Betriebsperiode 1887/88 ungünstig aussasse, zugleich aber auch der Besorgnis begegnet werden, dass infolge einer unbeschränkten Besteuerung der mit 1. August 1888 vorhandenen Zuckervorräthe eine Stockung im Betriebe der Fabriken in der Betriebsperiode 1887/88 und infolge dessen eine Schädigung der Landwirtschaft sowie eine namhafte Steigerung der Zuckerpreise für den insländischen Consum eintreten könnte.

* * *

Gesetz vom, wodurch das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zur Verlängerung des Zoll- und Handelsbündnisses mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ermächtigt wird. Gültig für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder. Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrathes finde Ich anzuordnen wie folgt:

§ 1. Im Grunde des § 2 des Gesetzes vom 21sten Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 146, betreffend die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Anlegesachen und die Art ihrer Behandlung, wird das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ermächtigt, das mit dem Ministerium der ungarischen Krone infolge jenes Gesetzes abgeschlossene Zoll- und Handelsbündnis vom 27. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 62, mit den im § 2 angegebenen Änderungen zu verlängern und die gleichzeitige gesetzliche Kundmachung in beiden Länderebieten zu vereinbaren.

§ 2. Das Zoll- und Handelsbündnis vom 27sten Juni 1878 wird in folgenden Punkten modifiziert: Im Artikel IV haben an die Stelle des zweiten und dritten Alinea die Bestimmungen zu treten: «Die Einbeziehung der Freihafengebiete von Triest und Zadar in das allgemeine österreichisch-ungarische Zollgebiet hat spätestens mit 31. Dezember 1889 stattzufinden. Die beiden Regierungen werden die erforderlichen Durchführungsmodalitäten vereinbaren und sich über den Zeitpunkt der Aufhebung dieser Zollausschlüsse innerhalb obigen Termes verständigen.»

Im Artikel VI tritt an Stelle der beiden ersten Alineas nachstehende Bestimmung: «Die Hafen- und Sanitätsverwaltung wird in beiden Länderebieten in Beziehung auf die Ausübung der Seeschiffahrt, das Seesanitätswesen und die Seefischerei durch die Regierungen beider Länderebiete nach gleichen Normen und überhaupt in möglichst übereinstimmender Weise zu handhaben.» An Stelle des bisherigen sechsten Alinea des Artikel VI wird als fünftes Alinea folgende Bestimmung aufgenommen: «Die Schiffahrtsgebühren sind in den Häfen beider Länderebiete nach gleicher Norm zu bemessen; ausgenommen hiervon sind die Gebühren von rein localer Beschaffenheit, als wie: Gebühren für die Benützung bestimmter Hafentheile und die Booten, ferner die Gebühren für die Marine-Unterstützungsfonde.» Das vorletzte Alinea des Artikel VI hat zu lauten: «Das unter der Firma Österreichisch-ungarischer Lloyd bestehende Seepost- und Schiffahrts-Unternehmen steht während der Gültigkeit des mit dem Lloyd bestehenden Vertrages, und im Falle der Erneuerung desselben auch für die Dauer des neuen Vertrages, unter der Leitung des Ministers des Neufern, welcher in den diese Anstalt betreffenden maritimen, kommerziellen und Postangelegenheiten das Einvernehmen mit den beiden Handelsministern, beziehungsweise mit dem ungarischen Communicationsminister pflegen wird.»

Der Artikel XI erhält folgende Zusätze: «Die Steuerrückvergütungen, beziehungsweise Bonifications für die über die gemeinsame Zolllinie ausgeführten versteuerten Gegenstände, werden von den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, dann von den Ländern der ungarischen Krone sowie von den laut des Gesetzes vom 20. Dezember 1879, R. G. Bl. Nr. 136, mit der Monarchie zollgeinten Ländern Bosnien und Herzegowina vorläufig gemeinschaftlich gegen nachträgliche Abrechnung und Belastung im Sinne der nachstehenden Bestimmungen bestritten. Die Belastung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, dann der Länder der ungarischen Krone sowie der Länder Bosnien und Herzegowina in Aussicht auf die erwähnten Steuerrestitutionen, beziehungsweise Bonifications, wird für jeden Steuerzweig, auf den diese sich beziehen, nämlich für die Verzehrungssteuer für die Biererzeugung — mit Ausnahme des Biersteuerzuschlages in geschlossenen Städten —, dann für die Verzehrungssteuer von der Brantweinerzeugung und für die Verbrauchsabgabe von der Rübenzuckererzeugung abgesondert derart durchgeführt, dass jeder Theil von den während eines bestimmten Solarjahres bestrittenen Steuerrestitutionen, beziehungsweise Bonifications, ebensoviele Procente zu tragen hat, als sein Anteil an den von allen Theilen während desselben Solarjahres in dem betreffenden Steuerzweige erzielten gesammt Brutto-Erträgnisse Procente des letzteren beträgt. Als Brutto-Ertrag werden die während des betreffenden Solarjahres in dem fraglichen Steuerzweige bar oder in Wechsel eingeflossenen Steuersummen nach Abzug der für die Betriebsstörungen erfolgten Steuerrückgaben angenommen. Die definitive Abrechnung und Ausgleichung hinsichtlich der Steuerrückvergütungen, beziehungsweise Bonifications erfolgt jährlich spätestens 12 Monate nach Ablauf des betreffenden Solarjahres auf Grund des geprüften Rechnungsausschlusses. Jedoch werden monatlich provisorische Abrechnungen, und zwar nach jenem Verhältnisse vorgenommen, welches der jeweilig unmittelbar vorausgegangenen definitiven Jahresabrechnung zugrunde lag.»

Der zweite Absatz des Artikels XII erhält folgende neue Fassung: «Die beiderseitigen Regierungen verpflichten sich, unmittelbar nach Abschluss des Zoll- und Handelsbündnisses eine Commission einzusetzen zum Zwecke der Beratung jener vorbereitenden Maßregeln, welche notwendig sind, um beim Vorhandensein einer günstigen finanziellen Lage die Herstellung der Zahlungen in der Monarchie zu ermöglichen. Die so-damit mit der Herstellung der Valuta neu einzufüh-

rende Währung hat den Namen „österreichisch-ungarische Währung“ zu führen.“

Im Artikel XXI hat das letzte Alinea zu entfallen. Hinter Artikel XXI wird als neuer Artikel XXII aufgenommen: „An Stelle der in dem Gesetze vom 20. Dezember 1879, R. G. Bl. Nr. 136, bezogenen Bestimmungen des Zoll- und Handelsbündnisses vom 27. Juni 1878 haben die analogen Bestimmungen des gegenwärtigen Zoll- und Handelsbündnisses auf Bosnien und die Herzegowina Anwendung zu finden. Insbesondere haben mit Beziehung auf die Besteitung der Steuerrestitutionen und Bonificationen und auf die Belastung mit denselben die Bestimmungen des Artikels XI des gegenwärtigen Zoll- und Handelsbündnisses an Stelle von Alinea 1 und 3 des § 13 des Gesetzes vom 20. Dezember 1879 in Geltung zu treten.“

Artikel XXII erhält die Bezeichnung XXIII und hat zu lauten: „Dieses Zoll- und Handelsbündnis ist auf die Zeit vom 1. Jänner 1888 bis 31. Dezember 1897 geschlossen und wird, wenn keine Kündigung eintritt, auf zehn Jahre und so fort von zehn zu zehn Jahren als fortbestehend anerkannt. Die Kündigung kann jedesmal zu Ende des vorletzten Jahres stattfinden, und haben in diesem Falle die Verhandlungen über die Vertragserneuerung auf gleichem Wege sofort zu beginnen.“

§ 3. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Gesamtministerium beauftragt.

Dem Motiv en ver i d t e entnehmen wir nachstehende Stellen: Im Zoll- und Handelsbündnisse sollen nach § 2 der Regierungsvorlage einige Modificationen eintreten, auf deren Begründung im Nachfolgenden eingegangen wird.

Zu Artikel IV. Während die bisherige Fassung mehr grundsätzlich die Aufhebung aller Zollauschlüsse als einen Zielpunkt der inneren Handelspolitik statuierte, welchem man sich auch während der Dauer dieses Zoll- und Handelsbündnisses mehr und mehr näherte, indem mehrere Freihäfen wie auch Brody mittlerweile ins Zollgebiet einbezogen wurden, bringt die neue Fassung die letzte Aufgabe in dieser Beziehung zum präzisen und endgültigen Ausdruck, nämlich die beiden größten, zuletzt erübrigenden Freihäfen von Triest und Fiume in das Zollgebiet der österreichisch-ungarischen Monarchie einzuführen. Es wird damit ein seit langem anerkanntes, von berufenen Kreisen in zahllosen Petitionen und Gutachten urgiertes Postulat unserer Handelspolitik endlich erfüllt. Dass dies nicht früher geschah und dass auch jetzt ein über drei Jahre betragender Endtermin für die Ausführung dieser Maßregel in Aussicht genommen wird, liegt bestmöglich daran, dass es nothwendig ist, zuvor gewisse Vorkehrungen zu treffen, um die Handels- und Schiffahrtsinteressen nicht nur zu schonen, sondern auch den selben die Bedingungen neuer Entwicklung zu bieten. Es sind dies namentlich genügend große und wohlgerichtete Docksanlagen mit entsprechenden Lade- und Betriebseinrichtungen, in welchen sich künftig der Handel der beiden Seestädte, unbehindert von den Fesseln des Zollregimes, frei bewegen und mit beträchtlichen Einsparungen an Spesen und Zeitverlust konzentrieren kann. Die technische Durchführung der unmittelbar erforderlichen Docksanlagen mit den unvermeidlichen Hafenbauten dürfte in dem Zeitraume von drei Jahren ausführbar sein. Auch bildet diese Periode einen Übergangszustand, in welchem der Handelsstand der beiden Seestädte sich entsprechend auf das neue Regime vorbereiten und Störungen des Handelsbetriebes vermeiden kann. Die Autorisation der beiden Regierungen zur Vereinbarung der nötigen Durchführungsmodalitäten ist durch die Natur der hiebei in Frage kommenden Aufgaben bedingt, welche eine detaillierte Lösung mit sorgfältiger Beachtung der Handelsinteressen erheischen.

Zu Artikel XII. Alinea 2 dieses Artikels zeigt gegenüber der bisherigen Tertierung eine Abweichung durch die unmittelbare Inaussichtnahme von Commissionen zur Vorberathung der Frage der Valuta-Herstellung. Die Bedeutung dieser Bestimmung ist klar. Es soll damit zwar nur ein erster, aber höchst wichtiger Schritt auf dem Wege zur endlichen Regelung des Gelbwesens der Monarchie mit der klar ausgesprochenen Absicht geschehen, damit im günstigen Momente auch alles genügend vorbereitet sei, um an die energische Durchführung der Aufgabe schreiten zu können. Insbesondere ist es die Währungsfrage, welche die reifste Prüfung erheischen wird, und es leuchtet ein, dass die beiden Regierungen Wert darauf legen müssen, sich für die Lösung dieser schwierigen Frage des kennzeichnenden Rathes von Männern der Wissenschaft und der praktischen Erfahrung zu versichern. Dieser Vorgang wurde daher auch in auswärtigen Staaten eingehalten, allerdings lässt sich aber nicht übersehen, dass auf diesem Gebiete, wo die Unschauungen an und für sich so sehr zu divergieren pflegen, die endliche Entscheidung bei uns insoferne sich noch schwieriger gestalten dürfte, als es sich darum handeln wird, aus den Ergebnissen der Berathung von zwei Commissionen die richtigen Schlüsse zu ziehen. Die Commissionen

sollen daher auch sofort nach Abschluss des Zoll- und Handelsbündnisses zusammentreten, und es bestehen auch bereits Vorarbeiten für diesen Zweck. Dass die neue Währung die Bezeichnung „Österreichisch-Ungarische“ führen soll, bedarf wohl keiner näheren Begründung.

Zu Artikel XXII (neu). Die Einschaltung des neuen Artikels XXII ergab sich mit Rücksicht auf die durch das Gesetz vom 20. Dezember 1879, R. G. Bl. Nr. 136, betreffend die Herstellung eines gemeinsamen Zollverbandes mit Bosnien und der Herzegowina, eingetretene Erweiterung des gemeinsamen Zollgebietes. Es schien wünschenswert, dem Ausdruck zu geben, dass den in jenem Specialgesetze mehrfach bezogenen Bestimmungen des bisherigen Zoll- und Handelsbündnisses die analogen Vereinbarungen der gegenwärtigen Vorlage zu substituieren seien, und dass insbesondere hinsichtlich der Besteitung der Steuerrestitutionen und Bonificationen und der Belastung mit denselben die diesfälligen Bestimmungen im § 13 des oben erwähnten Gesetzes vom 20. Dezember 1879 durch die entsprechenden Vereinbarungen zu Artikel XI des Zoll- und Handelsbündnisses ersetzt werden, welche in der neuen Fassung auf die erfolgte Angliederung Bosniens und der Herzegowina an die Zoll- und Handelsgemeinschaft der Monarchie bereits Bedacht nehmen.

III. Die Zollvorlage.

Die Zollvorlage der Regierung repräsentiert sich als ein stattliches Buch von mehr als 400 Seiten. Sie ist reich ausgestattet mit statistischen Daten und Tabellen und enthält neben einer vergleichenden Zusammenstellung der neuen Zollsätze und Tariftexte mit den bestehenden als wertvolle Beilage auch die Gutachten der Handels- und Gewerberäte über die vorjährige Zollnovelle. Wir werden die wesentlichsten, den neuen Zolltarif begründenden Momente aus diesem umfangreichen Elaborate in einer der nächsten Nummern mittheilen und ziehen es vor, hier vorerst eine Zusammenstellung der wichtigsten beantragten Zolländerungen unter Beifügung der bisherigen Zollsätze zu veröffentlichen:

Beantragt Bisher
per 100 Kilogramm
fl. kr. fl. kr.

Melasse für Brantwein-Brennereien
(bis 1. August 1888)

— 25 6 —

Getreide:

Mais	— 50	— 25
Gerste und Hafer	— 75	— 25
Roggen	1 50	— 25
Weizen	1 50	— 50
Mehl und Brot	3 75	1 50
Leinhaar, Obstkerne	frei	— 50
Anderer Olsaat (Raps u. dgl.)	1	— 50
Eichorienwurzel, getrocknet	1 50	— 50

Bieh:

Ochsen	15	10 —
Jungvieh	3	2 —
Kälber	1 50	1 —

per 100 Kilogramm

Honig

6 — 1 50

Gebüschtes Wachs

10 — 5 —

Gereinigtes Paraffin

6 — 4 —

Elainsäure

2 — 1 50

Speiseöle

8 — 4 —

Rübbi, Leinöl

4 — 2 —

Speise-Essig in Fässern

5 — 3 —

Chocolade

60 — 50 —

Farberden

1 — 20 —

geschönte

5 — 50 —

Verkleinertes Farbholz

1 — 50 —

Asphaltmastiz und Bitumen

1 50 — 1 —

Mineralöle, rohe, schwere

1 42 — 1 10

leichte

2 10 — 2 —

Schmieröle

5 — 1 90

Baumwollgarne, einfach, roh, zwischen

Nr. 29 und 50

14 — 12 —

doubliert, roh, bis Nr. 12

8 — 6 —

> zwischen Nr. 12

und 29

10 — 8 —

> zwischen Nr. 29

und 60

16 — 12 —

für den Detailverkauf

35 — 30 —

Weberläden

35 — 24 —

Baumwollwaren, gemeine glatte:

roh

34 — 32 —

gebleicht

45 — 40 —

gefärbi

55 — 50 —

bedruckt

70 — 60 —

Beantragt Bisher
per 100 Kilogramm

fl. kr. fl. kr.

Baumwollwaren, gemeine gemusterte:

roh	45 —	40 —
gebleicht	55 —	50 —
gefärbi	65 —	50 —
bedruckt	80 —	70 —

Baumwollwaren, gemeine dicke:

roh	55 —	50 —
gebleicht	65 —	60 —
gefärbi	75 —	60 —
bedruckt	90 —	80 —

Baumwollwaren, keine:

roh	80 —	70 —
gebleicht, gefärbi, bedruckt	120 —	100 —
Stickereien und Spiken	300 —	200 —

Samme, Band-, Posamentier-

Knopf- und Wirkwaren	90 —	80 —
Leinengarn, gezwirnt	18 —	12 —

für den Detailverkauf: einfach

gezwirnt	35 —	30 —
Graue Packleinwand	6 —	2 —

Die Zollfreiheit gebrauchter signierter Säcke aus Packleinwand oder Jute ist auf den Wieber-eintritt beschränkt.

Leinenwaren, gemustert, bis 20 Kett-fäden, gebleicht, gefärbi, mehrfarbig oder bedruckt

oder bedruckt	80 —	40 —
Leinene Spiken und Stickereien	300 —	200 —

Seile, Tau, Stricke

5 —	3 —	
Andere Seilerwaren	18 —	12 —

Wollengarne, nicht bes. benannte, ein-

schaf, roh, über Nr. 45	12 —	8 —
gezwirnt, roh, über Nr. 45	16 —	8 u. 12 —
einf		

	Beantragt	Visher	per 100 Kilogramm	fl. fr	fl. fr.
Cementwaren			1 50	—	50
Asbestwaren	5, 12, 20 u. 30	2, 3	u. 15		
Dachziegel		—	50	frei	
Gewöhnliche Chamotteziegel		—	50	frei	
Anderer Chamottewaren		1	—	frei u. 50	
Gemeines Steinzeug		1	—	50	
Retorten, Schmelzgiegel		1	—	50	
Bau-Ornamente		3	—	frei u. 50	
Feine Eisen	5 u. 8	3	—		
Eisenblech unter 0,4 Millimeter	6	5	—		
Weißblech unter 0,4 Millimeter	10	8	—		
Draht unter 0,5 Millimeter	6	5	—		
Schmiedeiserne Röhren	6 50	5	—		
Geschmiedete Kessel (auch Dampfkessel)	8 50	6	—		
Blechwaren, verzinkt, verlupfert, fein angestrichen	15	8 50	—		
Blankte Sägen, Hobel und Stemmeisen etc.	20	10	—		
Schrauben unter 5 Millimeter Dicke	20	10	—		
Krähen	25	15	—		
Feine Eisenwaren	25 u. 50	15	—		
Nähnadeln unter 5 Centimeter Länge	100	50	—		
Blei, rohes	2	1	—		
gegossen etc.	5	4 50	—		
Zink, roh	1	frei	—		
Platten und Bleche	3	1 50	—		
Drähte und Röhren, gegossen etc.	5	3	—		
Metallwaren, feine feinste	20	15	—		
Feine Metalltücher	50	30	—		
Locomotive	50	30	—		
Locomobile und Tender	8 50	8	—		
Nähmaschinen und Strickmaschinenköpfe	8 50	6	—		
Drehschärfen	40	20	—		
Holzmaschinen	7 — 3 u. 5	—			
Nicht besonders benannte Eisenmaschinen	5	3	—		
Eisenbahnwaggons: Güterwagen	8	50	5 u. 6	—	
Ungepolsterte Personenvagnar	8	6 50	—		
Edle Flusschiffe	pr. 100 Kgr. per Tonne	Metall- Trag- gewicht	fähigkeit	—	
Optische Instrumente	200	125	—		
Claviere	40	10	—		
Uhren, nicht besonders benannte	100	30	—		
Echtes Blattgold	200	50	—		
Unechtes Blattgold und Blattsilber	50	15	—		
Regen- und Sonnenschirme: aus Seide aus anderen Stoffen	— 70	48	—		
aufgeputzt	— 30	24	—		
	1	48	—		
Phosphor	per 100 Kilogramm	frei	10	—	
Chlorkalium		frei	20	—	
Eisenvitriol		50	20	—	
Schwefelsäure		75	50	—	
Pottasche über 85°		1 50	80	—	
Bleiglätte		2	1 50	—	
Bleiwisch, Zinkwisch, Mennig		4	3	—	
Salpeter, raffiniert		2	1 50	—	
Holzessigsaures Blei, Bleizucker		6	3	—	
Chromtali		6	4	—	
Blutlaugensalz und Binnpräparate		6	3	—	
Zubereitete Schwärzen und Schuhwickse		5	1 50	—	
Leim		6	1 50	—	
Stärkemummi		3	1 50	—	
Aether und Essigsäure, concentrirt		24	10	—	
Delsfris		5	3	—	
Parfumeriewaren		75	50	—	
Wachslerzen		25	10	—	
Zündwaren		7	1 50	—	
Sprengschnüre		24	10	—	

Politische Übersicht.

(Parlamentarisches.) Aus Prag wird gemeldet, dass das Abgeordnetenhaus zunächst wieder nur zwei bis drei Plenarsitzungen in der Woche abhalten wird, um dem Ausgleichsausschusse die nötige Zeit zur Bewältigung seiner ebenso wichtigen als schwierigen Aufgaben zu gewähren. Diese Rücksichtnahme ist gewiss nur billig, trotzdem möchten wir doch für ein rascheres Tempo plaudieren, indem wir der Ansicht sind, dass der Ausgleichsausschuss, eine normale Sitzungs-dauer vorausgesetzt, in den Abendstunden immer Zeit genug finden wird, seinen Arbeiten zu obliegen. Die vielen wichtigen Gesetze, welche in diesem Sessionssabschnitt erledigt werden müssen, dürften eine lange Reihe von Sitzungen in Anspruch nehmen, und wenn nicht gleich vom Anfang das Arbeitstempo beschleunigt wird, dann wird entweder das Haus nach Pfingsten abermals zusammentreten müssen oder aber wieder zum Schlusse jene parlamentarische Heze platzgreifen, an der meistentheils nur die Gemächlichkeit Schuld trägt, in der sich das hohe Haus zu Beginn jedes Sessionssabschnittes gefällt.

(Minister Prážák) ist vorgestern vormittags mit dem Courierzuge der Südbahn von der Bereisung Dalmatiens wieder in Wien eingetroffen.

(Postsparkasse.) Die Ministerialcommission für die Beratung der Reform der Postsparkasse wird demnächst Experten aus geschäftlichen Kreisen einvernehmen. Ueber die Experten, welche berufen werden sollen, wurde bisher noch kein Beschluss gefasst. Die Commission wird, wie neuestens verlautet, die Ausarbeitung des Entwurfes eines allgemeinen Checkgesetzes in Angriff nehmen, wodurch die Pflege des Checkverkehrs durch die Banken ermöglicht und die Concentration desselben bei der Postsparkasse theilweise besiegelt werden soll.

(Kärnten.) Der kärntnerische Landesausschuss hat, da seine an die Verzehrungssteuerpächter und Repräsentanten von Absindungsvereinen ergangenen Aufrückerungen wegen deren Mitwirkung bei Einhebung der Auflage auf den Verbrauch von gebrannten geistigen Flüssigkeiten nicht zum gewünschten Erfolge führten, beschlossen, vorerst die Einhebung der Auflage in eigener Regie durchzuführen, zu welchem Behufe auch in den verschiedenen Steuerbezirken des Landes eigene Einhebung- und Controlsorgane angestellt werden.

(Das Landsturmgesetz in Ungarn.) Das ungarische Unterhaus begann vorgestern die Debatte der Landsturm-Vorlage. Nach dem Referenten nahm Minister Fejervary das Wort, um in langer, sehr befallig aufgenommener Rede die unaufschiebbare Nothwendigkeit der Entwicklung der Wehrmacht darzulegen und die Vorlage eingehendst vom militärischen, politischen, finanziellen und wirtschaftlichen, wie vom ethischen und moralischen Gesichtspunkte zu beleuchten und zu begründen. Es sprachen sodann mehrere Redner pro und contra, worau die Debatte auf den nächsten Tag vertagt wurde.

(Die Krise in Athen.) Die Nachrichten aus Athen melden eine Fortdauer des Widerstandes seitens der griechischen Regierung. Delyannis beruft sich auf die erregte Stimmung, welche eine Schwächung des Cabinets nicht mehr gestatte, vielmehr ein starkes Regime zur Niederhaltung der Volksleidenschaften erfordere. Ueber die seitens der Vertreter der Mächte unternommenen Schritte liegt noch keinerlei bestimmte Nachricht vor, während die aus Athen gemeldeten Gerüchte mit begreiflicher Vorsicht aufgenommen werden müssen.

(Aus dem englischen Unterhause.) Das englische Unterhaus genehmigte vorgestern nach kurzer Debatte das Einnahmebudget in zweiter Lesung, nahm in zweiter Lesung die Regierungsvorlage an, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Prüfung der Qualification der Aerzte, welches bestimmt, dass das Zeugnis der Universitäten in den Colonien und im Auslande vollgültig anerkannt werden soll, wenn die betreffenden Länder diesbezüglich volle Reciprocität beobachten.

(Fürst Alexander in Constantinopel.) Aus Constantinopel wird gemeldet, dass der Fürst Alexander von Bulgarien nach Beendigung seiner Rundreise in Ost-Rumelien nächste Woche über Burgas in der türkischen Hauptstadt eintreffen soll. Die Verhandlungsgegenstände anlässlich der persönlichen Anwesenheit des Fürsten sollen sich auch auf die Fragen, betreffend den Tribut und die Entschädigungs-Reclamation der Orientbahn-Gesellschaft wegen der Sequestrierung der ostrumelischen Linie durch die provisorische Regierung, erstrecken.

(In Belgien) scheint eine neue Streikbewegung im Anzuge. Man meldet aus Brüssel: Sämtliche Biegelarbeiter in Mecheln stellten die Arbeit ein. Unruhe ruft die zunehmende Streikbewegung in den Steinbrüchen der Provinz Lüttich und des Hennegau hervor: 1700 Steinbrecher streiken bereits. Man veranstaltet für dieselben von vielen Seiten Geldsamm-lungen.

Tagesneuigkeiten.

Se. Majestät der Kaiser haben, wie das «Prager Abendblatt» meldet, der Schulgemeinde Deutsch-Reichenau zum Schulhausbau 300 fl. zu spenden geruht.

Se. k. und k. Hoheit der durchlauchtigste Kronprinz Erzherzog Rudolf und Ihre k. und k. Hoheit die durchlauchtigste Kronprinzessin Erzherzogin Stefanie haben dem Ministerpräsidenten für die durch das Brandunglück betroffenen Bewohner in Stryj den Betrag von 500 fl. übergeben lassen.

(Frühlingsfest.) Am Samstag den 29. und Sonntag den 30. d. M. wird im Prater zu Wien ein großes Frühlingsfest stattfinden. Das Reinertragnis wird

der österreichischen Gesellschaft vom Weißen Kreuze, der Poliklinik und dem Vereine zur Errichtung von Seehospizen gewidmet sein.

— (Telegraphenverkehr.) In den im Reichsrathe vertretenen Ländern wurden im Jahre 1885 zusammen 6 135 617 gebürenpflichtige Telegramme aufgegeben. Die eingehobenen Tarifgebüren der Staats-telegraphen-Stationen betrugen 3 531 567 Gulden gegen 3 573 907 im Jahre 1884.

— (Arme Raftelbinder.) So seid auch ihr wandernde Gesellen, Helden der Mausfallen und Blei-psamnen, dem eisernen Kanzler ein Dorn im Auge. Wenn es sich bewahrheitet, was ein Berliner Telegramm melbet, so müsset ihr alle bis zum 1. Juli den Boden des deutschen Reiches verlassen, um ihn nie wieder zu betreten. Ist wirklich alle Romantik in deutschen Ländern so gründlich verschwunden, dass man vor diesen armen Zugvögeln die Thüre sperrt und ihnen den Einlass weigern will? Von den Küsten der Ostsee bis zum goldenen Horn, vom Lande der Mythen bis zum Ural findet man sie überall, diese genügsamen Kinder der Slovakei, und überall sind sie als Heilkünstler für zerstörte Schüsseln und Teller, Töpfe und Krüge hochwillkommen, und nur das deutsche Reich soll ihnen verschlossen bleiben. Die Meldung muss überraschen, und wenn die Ausweitung der Drahtbinder auch kein Casus belli wird, so erregt sie doch unwillkürlich ein Gefühl des Bedauerns für die armen Teufel, denen man es unmöglich machen will, ein Stück Brot zu verdienen. Weiter bringen sie es ja bei ihrem armseligen Gewerbe ohnehin nicht.

— (Die Cholera in Italien.) Während in Brindisi die Cholera, wenn auch langsam, im Abnehmen begriffen ist, scheint sie in Oberitalien an Heftigkeit zuzunehmen. Wie aus der Südtiroler Grenzstation Ala telegraphiert wird, sind seit dem 1. d. M. in Padua zwei, in Vicenza vier Cholerasfälle, darunter zwei mit tödlichem Ausgang, vorgekommen. Der lezte Sanitätsbericht des communalen statistischen Büros in Venetia constatiert in der Woche vom 18. bis 24. April unter 94 Todesfällen 19 infolge von Cholera asiatica und 11 infolge von Diarrhoe enterite.

— (Ein Liebesdrama.) Aus Prag wird telegraphiert: Der Unterlehrer Josef Horn in Nezabudice erschoß seine Geliebte, deren Hand ihm von den Eltern des Mädchens verweigert wurde, und entstieb sich dann selbst.

— (Auf dem Bicycle von Paris nach Berlin.) Am vergangenen Samstag kam in Frankfurt a. M. ein junger, erst fünfzehnjähriger Franzose an, der auf einem Bicycle die Tour von Paris nach Berlin macht. Der junge Mann fährt innerhalb 24 Stunden zwischen 9 und 10 Stunden auf seinem Fahrzeug und legt in dieser Zeit eine Strecke von 12 bis 13 Meilen zurück.

— (Moderne Kinder.) Der kleine Georg fragt seine Spielmutter Sidonie: «Wie alt bist du jetzt?» — «Sechs Jahre, Georg!» — «Sechs Jahre? Das glaube ich nicht. Die Frauen machen sich immer jünger, als sie sind.»

Frauen — über Frauen.

Die Schönheit ist eine Gefahr, ja sie ist noch mehr: sie ist ein Unglück für die — tugendhaften Frauen.

Madame de Pussieu-

Eine Frau ohne Schönheit kennt kaum die Hälfte des Lebens.

Madame de Montaran.

Eine Frau, die da behauptet, es sei ihr gleichgültig zu hören, dass sie hübsch sei — ist eine Lügnerin. Kein Ton schmeichelt so süß dem Ohr eines Weibes, als das leise Murmeln: «Ah, wie hübsch, wie reizend sie ist!»

Mademoiselle Adele Bouzy.

Die meisten Frauen lieben aus Caprice und wechseln aus Temperament.

Madame de Lambert.

Den Frauen ist die Gabe zu lieben in dem reichsten Maße zugeschrieben. Bleiben sie ihrer Natur treu, so lieben sie fast von den Tagen ihrer Kindheit an bis zu ihrem Alter, ohne ein anderes Glück zu wünschen.

Madame Necker de Saussure.

Es gibt keine Frau, die auf die Dauer für ihren Gatten schön und siebenwürdig bleibt.

Madame Ch. Neybaud.

Die Frau, die ihren Geliebten einen Tag nicht gesehen, betrachtet den Tag für einen verlorenen; dem liebvollestens Manne selbst ist er nur ein für die Liebe verlorener.

Madame de Salm.

Local- und Provinzial-Nachrichten.

— (Verhandlungen des Reichsrathes.) Nach einer mehrwöchentlichen Unterbrechung ist gestern das Abgeordnetenhaus wieder zusammengetreten, um eine ziemlich dürftige Tagesordnung — Berichte des Legislativsausschusses über Wahlen und Berichte über Petitionen — zu erledigen. Die Referate über die Wahlen, hinsichtlich welcher keinerlei ernsthafte Proteste vorlagen, wurden ohne Debatte genehmigt. Zu dem zweiten Punkte der Tagesordnung — Petitionen — wurde zwar viel gesprochen, aber mit wenig Aufmerksamkeit zugehört. Nur eine Petition wegen Einführung des Eheconfenses, wobei auch Abg. Klun das Wort ergriff, fand einige Beachtung. Die nächste Sitzung findet morgen statt.

— (Personalausricht.) Der Landeshauptmann in Krain, Herr Gustav Graf von Thurn und Taxis, wurde auf Grund des Gesetzes vom 9. März 1885, betreffend die Karstaufforstung im Herzogthume Krain, zum Präsidenten der Karstaufforstungs-Commission ernannt.

— (Holzapsels Stiftung für Taubstumme.) Nach beendeter Verlassenschafts-Abhandlung weist der Vermögensstand dieser Stiftung ein Capital von 182 100 fl. in Staatsobligationen und 7130 fl. in sonstigen Guthaben auf. Rechnen wir hiezu die Wolf'sche Stiftung für Taubstumme im Betrage von 35 363 fl., so beträgt das Gesammtcapital 217 463 fl., welches Capital zur Erbauung und Erhaltung eines Instituts für Taubstumme hinreichen dürfte.

— (Gemeinderath.) Heute abends um 6 Uhr findet eine öffentliche Sitzung mit folgender Tagesordnung statt: Bericht über das Resultat der bisherigen Untersuchungen und Vorbereitungen betreffs der städtischen Wasserleitung.

— (Unglücksfall.) Der Kaplan von St. Marein in Unterkrain, der hochw. Herr Aljancic, wurde verstorbenen Montag, als er vom Jahrmarkt in Laibach gegen 4 Uhr nachmittags nach Hause fuhr, von einem schweren Unglücksfall betroffen. Das Pferd des Gefährtes, welches sich Herr Aljancic ausgeliehen, wurde scheu, der Wagen stürzte um und Herr Aljancic wurde hiebei schwer verletzt. Glücklicherweise war rasch Hilfe zur Hand, und der Beschädigte konnte nach St. Marein überführt werden.

— Da der Dechant von St. Marein, der hochw. Herr Drobnić, noch immer an einer schweren Krankheit im Dompfarrhause in Laibach darunterliegt, welche sich übrigens zum Besseren gewendet hat, wurde seitens des Fürstbischöflichen Ordinariates, da die sehr zahlreich bevölkerte Pfarre St. Marein nunmehr keinen Priester hat, der Strafhauscurat Herr Puc vom Laibacher Schlossberge dahin zur Aushilfe dirigiert.

— (Brand in Beldes.) Ueber den bereits vorgestern gemeldeten Brand in Beldes wird uns geschrieben: Das heftige Dachfeuer am Feuer'schen Hause drohte ein großes Unglück herbeizuführen, denn die nebeneinanderen Gebäude hatten bereits Feuer gesangen. Nur dem energischen Einbrechen der Beldener Feuerwehr und der wahrhaft außordentlichen Leistung der neuen Saarauischen Feuersprisen ist die Localisierung und rasche Bewältigung des Brandes zu verdanken. Die vorzüglichen zwei Sprisen lieferten eine solche Menge Wasser, dass das Feuer förmlich erstikkt wurde. Die erst kürzlich gegründete freiwillige Feuerwehr in Beldes hat bei diesem Brande ihre erste Probe bestanden und sich durch ihr wackeres, umsichtiges Eingreifen auf das beste bewährt. Wir können dem jungen Vereine zu diesem Erfolge nur gratulieren, und können hiebei den Wunsch nicht unterdrücken, es möchten doch alle neu entstehenden Feuerwehren, gleich der von Beldes, in erster Linie für die Anschaffung tüchtiger Löschmaschinen und nicht, wie es leider zumeist geschieht, vor allem auf die Beschaffung der äußeren Ausrüstung mit Helmen und Uniformen Bedacht nehmen.

— (Neue Jagd- und Scheibenpulversorten.) Um vielseitigen Wünschen aus den Kreisen der Scheiben- und Jagdschützen Rechnung zu tragen, hat das k. k. Reichs-Sriegsministerium als Verwaltungsbehörde des Pulvermonopols die Erzeugung neuer wirkungsfähigerer Sorten von Jagd- und Scheibenpulver, welche den besten Erzeugnissen des Auslandes sich würdig an die Seite stellen, verfügt. Diese neuen Jagd- und Scheibenpulver werden unter der besonderen Bezeichnung als «extrafeine Sorten», in verschlossenen, etikettierten Cartonhülsen oder Blechbüchsen verpackt, allmählich in den Verschleiß gebracht werden. Die Preise wurden festgesetzt: für das extrafeine Jagd- und Scheibenpulver in cylindrischen Cartonhülsen von 100 und 250 Gramm verpackt mit 21 kr., beziehungsweise 52 kr.; in vierseitigen Blechbüchsen von einem halben und einem Kilogramm verpackt mit 1 fl. 11 kr., beziehungsweise 2 fl. 15 kr. Für das extrafeine Scheibenpulver in cylindrischen Cartonhülsen von 100 und 250 Gramm verpackt mit 20 kr., beziehungsweise 49 kr.; in vierseitigen Blechbüchsen von einem halben und einem Kilogramm verpackt mit 1 fl. 6 kr., beziehungsweise 2 fl. 5 kr. Zur näheren Information des consumierenden Publicums sind die Verschleißstellen angewiesen, in Annoncenform gedruckte Beschreibungen der neuen Pulversorten auszugeben. Bemerkt wird, dass den Verschleißern ein Deffnen der etikettierten Verpackung untersagt ist, daher der Verkauf dieses Pulvers nur in der vorangegangenen Gewichtsmenge stattfindet.

— (Frachtermäßigung auf der Südbahn für Patentpapier und Frachtspapier.) Bei Versendung dieser Artikel von Graz werden folgende ermäßigte Frachthäbe gewährt, und zwar nach Laibach 66, Adelsberg 80, Salloch 66 kr. per 100 kg.; von Frohnleiten nach Laibach 70 kr. per 100 kg. und im Cartierungswege. Die Begünstigung gilt für die Zeit vom 1. Mai 1885 bis auf Widerruf, längstens aber bis Ende April 1887. Diese Papiertransporte sind als Patent-, bzw. Packpapier declarirt zur Aufgabe zu bringen, und ist die Verpackung derselben derart vorzunehmen, dass

die Papiergattung seitens der Bahnorgane constatiert werden kann.

— (Aus Abbazia) schreibt man: Für die Sommersaison, die mit 15. Mai (für die Seebäder im Juni) beginnt, werden in den Hotels der Südbahn Pensionen eingerichtet, und zwar zu verhältnismäßig bescheidenen Preisen. Abbazia hat als Sommeraufenthalt auch seine Reize — schattige Spaziergänge im Parke und in der Umgebung, erfrischende Seebriesen, ja selbst Wellenschlag in den herrlichen Strandbäder, und schon in den Nachmittagsstunden Schatten längs der ganzen Küste, weil die Sonne schon um 4 Uhr nachmittags hinter dem 4500 Fuß hohen Monte Maggiore verschwindet. Schon jetzt melden sich Sommerparteien, worunter auch solche, die im vorigen Jahre hier weilten. Auch im Sommer des vorigen Jahres war Abbazia gut besucht, Erzherzog Ludwig Salvator, die Königin von Serbien, Donna Alfonso di Braganza, Fürstin Sangusko, Esterhazy, Graf Zichy u. c. erfreuten sich hier des warmen Seewassers, das für gewisse Leiden weit heilsamer ist, als die nordischen Meere. Dazu kommen jetzt die täglichen Ausflüge auf den neu angelegten Touristenwegen bis zur Höhe des Monte Maggiore mit seiner bezaubernden Fernsicht, Wasserpartien in Segelbooten und Dampfern nach den nahen Inseln, Jagd auf Delphine und Vögel, Fischerei-Exkursionen, die den Aufenthalt hier wirklich zu einem sehr angenehmen machen. Beinahe täglich werden solche Ausflüge nach Buccari, Beglia, Cherso, Lussin, ja bis Pola veranstaltet, die immer bei den Besuchten die angenehmsten Erinnerungen zurücklassen.

— (Promenade-Concert.) Heute um 5 Uhr nachmittags findet in der Sternsäule ein Promenadeconcert mit folgendem Programm statt: 1.) «Bairak», Marsch von Tschöpols; 2.) «Liebeszeichen», Polka mazur von Ed. Strauss; 3.) Introduction zur Oper «La Traviata» von Verdi; 4.) «Liebesbrief», Polka française von Zehrer; 5.) «Capriccio», Solo für Euphoneon von Rüther; 6.) Schatz-Walzer von Strauss.

— (Postsparkassen.) Nach dem Ausweise für April wurden in diesem Monate in Krain insgesamt 0,485 Millionen Gulden eingezahlt; davon entfallen 11 917 fl. auf den Spar- und 0,473 Millionen Gulden auf den Checkverkehr. Die Rückzahlungen betrugen 0,114 Millionen Gulden, und zwar 13 539 fl. im Spar- und 0,100 Millionen Gulden im Checkverkehr.

— (Besitzwechsel.) Das ehemals der Frau Mathilde Eder gehörige Haus Nr. 5 in der Wiesengasse, welches aus der Eder'schen Concursmasse vom Advocaten Dr. Suppan erstanden wurde, ist nunmehr in den Besitz des gewesenen Ackerbauschul-Directors und Gemeinderathes Herrn Povše übergegangen.

— (Erdbeben.) Vor gestern um 8½ Uhr früh fand in Görz ein starkes Erdbeben statt, welches drei Secunden währete.

— (Der Conducteur.) Der soeben erschienene Maibaum der Waldheim'schen Ausgabe des offiziellen Cursbuches bringt die Fahrpläne der österreichischen und ungarischen Eisenbahnen, Post- und Dampfschiffcurse mit sämtlichen, bis in die jüngste Zeit erfolgten Änderungen, dann den mit Illustrationen reich ausgestatteten Führer in den Hauptstädten und sonstige für Reisende und Touristen sehr schätzenswerte Mittheilungen.

Kunst und Literatur.

— (Die Gruppierung der Mitglieder des österreichischen Abgeordnetenhauses in der Wahlperiode 1885 bis 1891, nach Clubverträgen und mit Angabe der Größe derselben im Parlamante. Von G. Freytag und Ed. Kindermann u. a. Wien 1886. Perles.) Dieses nach dem neuesten Stande der parlamentarischen Verhältnisse gearbeitete Werk enthält eine schön ausgestattete und überichtlich entworfene Karte Österreichs, durch welche die Vertheilung der Parteien des Abgeordnetenhauses geographisch vorgeführt wird. Eine zweite Karte zeigt die Sitzordnung im Abgeordnetenhaus, ebenfalls unter Geschichtsmachung der Parteistellung der einzelnen Deputirten. Die Karten empfehlen sich jedoch mann, der an den inneren politischen Vorgängen regen Anteil nimmt, und zwar umso mehr, als unser Abgeordnetenhaus sich gegenwärtig der Summe von nicht weniger als neun Fractionen erfreut, zu denen man, wenn man will, als zehnte noch den «Club der Wilden» rechnen könnte. Es ist daher nicht jedermann's Sache, sich ohne graphischen Beifall in diesem Parteidirekte zurechtzufinden. Das Werkchen ist auch sorgfältig gearbeitet und enthält fast durchwegs richtige Angaben; wir haben nur wenige gefunden, die einer Correctur bedürfen. So ist Baron Schwiegel mit Unrecht als Wilder classificiert worden, da er unseres Wissens dem deutsch-österreichischen Club angehört, während andererseits Landgraf Fürstenberg, welcher dem Hohenwart-Club zugehört wird, tatsächlich wild geblieben ist.

Neueste Post.

Original-Telegramme der Laib. Zeitung.

Wien, 5. Mai. Der Director des Postsparkassenamtes, Sectionschef Dr. Georg Coch, hat um Enthebung von seinem Posten angeucht, welche unter Allerhöchster Anerkennung seiner hervorragenden Leistungen genehmigt worden ist.

Lemberg, 5. Mai. Die empfindliche Kälte hält in ganz Ostgalizien an, und es schneit noch immer fort. Die Gegend von Tarnopol bietet den Anblick einer Winterlandschaft. Auch aus den angrenzenden russischen Gouvernementen meldet man, daß dort jetzt ganz gut

die Schlitten benutzt werden können. Obstbäume und Feldfrüchte haben ziemlich gelitten.

Budapest, 5. Mai. In fortgesetzter Berathung des Landsturmgegesetzes beantragte Thaly Ablehnung des Entwurfes und Anweisung der Regierung zur Vorlage eines neuen, der Selbständigkeit Ungarns entsprechenden Entwurfes. Pulsky trat in warmer Rede für die Vorlage ein.

Fiume, 5. Mai. Die französische Fregatte «Aphelinie» mit 10 Kanonen und 500 Mann ist, von Nebelkommend, hier eingetroffen und wurde einer sieben-tägigen Quarantäne unterworfen. Es herrscht kaltes Wetter bei heftiger Bora.

Mostar, 5. Mai. Schon vorgestern schneite es in Sarajevo. Gestern war namentlich in den höher gelegenen Orten Bosniens der Schneefall so dicht, dass auf der Straße von Sarajevo nach Mostar der Schnee viele Fuß hoch lag und dicke Eiszapfen an den Bäumen und Felsen hingen.

Berlin, 5. Mai. Das Abgeordnetenhaus nahm die Kirchenvorlage in erster Lesung an.

Paris, 5. Mai. Die Agence Havas meldet aus Athen: Auf Initiative Englands einigten sich die Vertreter der fünf Großmächte dahin, von Delhannis bündigere Versicherungen inbetreff der Abrüstungsfristen zu verlangen; die öffentliche Meinung Griechenlands ist jedoch gegen alle Concessionen vor dem Abgange der internationalen Flotte.

Athen, 5. Mai. Aus Larissa wird gemeldet, dass die Türken Truppen gegen die griechische Grenze konzentriren. — Das Gerücht, wonach der italienische Vertreter versöhnlichere Instructionen erhalten haben soll, gewinnt an Bestand. — Auf der englischen Gesandtschaft spricht man von der bevorstehenden Abreise der auswärtigen Vertreter, den Gesandten Russlands ausgenommen, und von der bald zu erwartenden Ankunft des Restes der internationalen Flotte.

Chicago, 5. Mai. Die Strikenden griffen gestern nachmittags die Polizei mit Steinwürfen und Gewehrschüssen an; ein Polizei-Beamter wurde getötet, ein anderer tödlich verwundet, mehrere Ruhesünder wurden niedergeschossen, mehrere andere verhaftet. Das Arsenal wird von der Miliz bewacht, um einem Angriff der Ruhesünder zu begegnen. Nach Milwaukee sind Verstärkungen abgegangen.

Meteorologische Beobachtungen in Laibach.

Mai	Zeit der Beobachtung z.	Barometerstand in Millimeter auf 0° C. reduziert	Lufttemperatur in °Celsius	Wind	Ansicht des Himmels	Niederschlag in Millimeter in 24 Stunden
7 II. May.	741,64	7,4	O. schwach	heiter		
5. 2. II.	739,84	14,0	O. mäßig	halb heiter	0,00	
9. II. II.	741,04	8,2	O. mäßig	bewölkt		

Morgens Reif, heiter; tagsüber etwas windig; abends dunkle Wolkenzüge. Das Tagesmittel der Wärme 9,9°, um 2,0° unter dem Normale.

Berantwortlicher Redakteur: J. Naglič.

Danksagung.

Anlässlich des Ablebens unserer nun in Gott ruhenden unvergesslichen Mutter, der Frau

Helena Kozák

erlauben wir uns, auf diesem Wege allen jenen, die der Verblichenen während ihrer Krankheit ihre liebvolle Theilnahme auf irgend eine Weise bezeugten, insbesondere aber allen Verwandten und Freunden von nah und fern für das überaus zahlreiche Erscheinen beim Leichenbegängnisse, den Spendern der prachtvollen Kränze und dem katholischen Vereine hiermit unseren innigsten, tiefsinnigsten Dank auszudrücken.

Laibach den 6. Mai 1886.

Die trauernde Familie.

MATTONI'S
GIESSHÜBLER
reinster
alkalischer
SAUERBRUNN
bestes Tisch- u. Erfrischungsgetränk
erprobt bei Husten, Halskrankheiten, Magen- und Blasenkatarrh.

Heinrich Mattoni, Karlsbad und Wien.

Course an der Wiener Börse vom 5. Mai 1886.

Nach dem offiziellen Courssblatte.

	Geld	Ware		Geld	Ware		Geld	Ware		Geld	Ware	
Staats-Anlehen.				5% Temeser Banat	105.20 105.70	Staatsbahnen 1. Emission	199.50 200.50	Aktionen von Transport-		Südbahn 200 fl. Silber	106.25	
Notrente	86.35	85.50		5% ungarische	105.25 105.75	Südbahn & 8%	157.40 158.40	Unternehmungen.	(per Stück).	Silb.-Nordb.-Bahn 200 fl. C.M.	162.50	
Silbertrente	86.55	85.50	Andere öffentl. Anlehen.	Donaus.-Leg.-Loje 5% 100 fl.	116.25 116.75	& 5%	130.— 130.50		Bahn 200 fl. Silber	163.25		
1884er 4% Staatsloje	250 fl.	129.50	dto. Aukile 1878, steuerfrei	105.— 106.—	Ung.-Galiz.-Bahn	101.50 102.—		Albrecht-Bahn 200 fl. Silber	252.50			
1864er 5% ganze	500	139.— 139.50	Anlehen d. Stadtgemeinde Wien	104.75 105.25	Diverse Löse	(per Stück).	Ung.-Siles.-Bahn 200 fl. Silb.	192.50				
1864er 5% Bankstiel	100	140.— 140.50	Anlehen d. Stadtgemeinde Wien	104.75 105.25	Creditlöse 100 fl.	176.60 177.—	Kaufg.-Teil. Eisenb. 200 fl. C.M.	193.—				
1864er Staatsloje	100	171.— 171.50			Clary-Löse 40 fl.	44.50 45.50	Würtm. Nordbahn 150 fl.					
1864er "	50	170.— 170.50			4% Donau-Dampfsh. 100 fl.	119.25 119.75	Würtbahn 200 fl.					
Com.-Rente	per Et.	62.—			21.50 21.75	Büchtelebrader Eis. 500 fl. C.M.	(lit. B.) 200 fl.	192.50 193.50				
4% Ost. Goldrente, steuerfrei	114.40	114.60										
Osterr. Notrente, steuerfrei	101.80	101.95			47.75 48.25	Donau - Dampfschiffahrts - Ges.						
ung. Goldrente 4%	103.90	104.05			41.75 42.25	Deutsch. Eisenb. 200 fl. C.M.						
" Papierrente 5%	95.10	95.25			13.90 14.10	Drau-Eis. (Aut.-Ös.-S. W. S.) 200 fl. C.M.						
Eisenb.-Anl. 120 fl. S. W. S.	152.75	153.25			18.75 19.25	Dur.-Boznerbacher Eis. 200 fl. S.						
Ölbahn-Prioritäten	100.25	100.75			57.— 57.75	Elijsab.-Bahn 200 fl. C.M.						
" Staats-Öbl. vom J. 1876	127.50	—			55.— 55.50	Franz.-Jozef.-Bahn 200 fl. Silber						
" Brämen-Anl. à 100 fl. S. W.	117.25	117.75			33.— 34.—	Gerdinand-Nordb. 100 fl. C.M.						
" Brämen-Anl. à 100 fl. S. W.	118.56	119.—			43.50 44.—	Hünfsteiner-Barcher Eis. 200 fl. C.M.						
Thieb.-Reg.-Loje 4% 100 fl. S. W.	124.40	124.80				Galijs.-Karl.-Ludwig.-B. 200 fl. C.M.						
Gründlts. - Obligationen						Graj.-Obstbacher Eis. 200 fl. S. W.						
(für 100 fl. C.M.)						Grafenb.-Eisenbahn 100 fl.						
5% böhmische	109.—	—				Grafenb.-Oder.-Eisenb. 200 fl. S.						
5% galizische	105.26	105.75				Graj.-Lemberg.-Czernowits.-Jassy Eisenbahn-Gesellschaft 200 fl. S. W.						
5% mährische	105.—	25.—				Grebibahn, Allg. Ung. 200 fl.						
5% niederösterreichische	107.50	108.—				Großdeponit.-Aukt. 200 fl.						
5% oberösterreichische	105.20	106.—				Hypothechen-, öst. 200 fl. 25% C.						
5% steirische	105.—	20.—				Länderb., öst. 200 fl. C. 50% C.						
5% kroatische und slavonische	105.20	105.70				Öster.-ung. Baut. 100 fl.						
5% siebenbürgische	105.25	105.75				Unionbank 100 fl.						

Auerspergplatz Nr. 7, I. Stock, sind
diverse Einrichtungstücke
von 9 bis 11 Uhr vormittags und von 4 bis
5 Uhr nachmittags zu verkaufen.
(1828) 3-2

Filiale der k. k. priv.

Österr. Credit-Anstalt
für Handel und Gewerbe in Triest.

Gelder zur Verzinsung.

In Banknoten	
4 Tage Kündigung 2½ Proc.	
8 " " 2¾ "	
30 " " 3 "	

Die Zinsfuss-Ermässigung tritt bei allen im Umlauf befindlichen, auf Banknoten lautenden Einlagsbriefen vom 21., 25. März, resp. 16. April a. c., je nach den betreffenden Kündigungsfristen, in Kraft.

In Napoleons d'or	
30tägige Kündigung 2½ Proc.	
3monatliche " 2¾ "	

Die Zinsfuss-Ermässigung tritt bei allen im Umlauf befindlichen, auf Napoleons d'or lautenden Einlagsbriefen vom 16. April, 17. Juni, resp. 17. September a. c. ab, je nach den betreffenden Kündigungsfristen, in Kraft.

Giro-Abtheilung
in Banknoten 2 Proc. Zinsen auf jeden Betrag (546) 18 in Napoleons d'or ohne Zinsen.

Anweisungen
auf Wien, Prag, Pest, Brunn, Troppau, Lemberg, Fiume sowie ferner auf Agram, Arad, Graz, Hermannstadt, Innsbruck, Klagenfurt, Laibach, Salzburg spesenfrei.

Käufe und Verkäufe
von Devisen, Effecten sowie Coupons-Incasso ¼ Proc. Provision.

Vorschüsse
auf Warrants, Conditionen je nach zu treffendem Uebereinkommen,

gegen Crediteröffnung in London oder Paris ½ Proc. Provision für 3 Monate,

auf Effecten, 5½ Proc. Zinsen per Jahr bis zum Betrage von fl. 1000, auf höhere Beträge gemäss specieller Vereinbarung.

Depôts zur Aufbewahrung.
Wertpapiere, Gold- und Silbermünzen, fremde Banknoten werden zur Aufbewahrung angenommen. Bedingungen zu ver einbaren.

Triest am 17. März 1886.

(1814-3) St. 1865.

Razglas.

Vsled prošnje gosp. Antona Kupljena, c. kr. notarja v Černomlji, se bo dné 5. maja

prva in v dan

17. maja 1886

druga eks. dražba Martinu Stefaniču ml. iz Rozalnic pripadajočih, na 320 gld. ocjenjenih posestnih in vžitnih pravic na zemljišče pod top. št. 390 grajčine Soteske, vselej ob 11. uri dopoludne, pri podpisani sodniji pod navadnimi pogoji vršila.

C. kr. okrajna sodnija v Metliki dné 1. maja 1886.

(1844-1) Nr. 2326.

Executive
Fahrnis - Versteigerung.

Vom f. f. Landesgerichte in Laibach wird bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Adolf Wies in Wien die executive Feilbietung der dem Franz Pröckl von Laibach gehörigen, mit gerichtlichem Pfandrechte belegten und auf 452 fl., 322 fl. und 649 fl. 20 kr. geschätzten Fahrnisse, als: Warenvorräthe, Gewölb- und Wohnungseinrichtung, bewilligt und hiezu zwei Feilbietungstagssitzungen, die erste auf den

10. Mai,

die zweite auf den

24. Mai 1886,

jedesmal mit dem Beginne um 9 Uhr vormittags in Laibach, mit dem Beisatz angeordnet worden, dass die Pfandstücke bei der ersten Feilbietung nur um oder über den Schätzungs-wert, bei der zweiten Feilbietung aber auch unter demselben gegen jogleiche Bezahlung und Wegschaffung hintangegeben werden.

Laibach am 27. März 1886.

(1815-3) Nr. 2972.

Dritte exec. Feilbietung.

Bei Erfolglosigkeit der beiden ersten Termine in der Executionssache des Mathias Malenšek gegen Franz Baltin in Winimer wird in Gemäßheit des Bescheides vom 10. Oktober 1885, §. 8087, am 7. Mai 1886

zur dritten executiven Realfeilbietung geschritten werden.

§. I. Bezirksgericht Möttling, am 8ten April 1886.

(1679-3) St. 2602.

Oklic izvršilne
zemljiščine dražbe.

Na prošnjo Janeza Dolenska iz Dolenje Laknice dovoljuje se izvršilna dražba Fran Lindičevi, sodno na 3167 gld. cenjenih zemljišč katastralne občine Lakniške pod vložno št. 48 in 550 v Srednji Laknici.

Za to določujejo se trije dražbeni dnevi:

prvi na 26. maja,
drugi na 7. julija in

tretji na 11. avgusta 1886, vsakikrat od 9. do 12 ure dopoludne,

pri tem sodišči s pristavkom, da se bode te zemljišča pri prvem in drugem roku le za ali čez cenitveno vrednost, pri tretjem roku pa tudi pod to vrednostjo oddalo.

C. kr. okrajna sodnija v Mokronogu dné 9. aprila 1886.

(1694-3)

Št. 565.

Oklic.

C. kr. okrajno sodišče v Velikih Laščah naznana:

Na prošnjo Jere Erčulj iz Zagorice

št. 23 se z odlokom z dne 12. februarja

1885, št. 812, na 23. maja 1885 odločena, z odlokom z dne 2. maja 1885, št. 2328, s pravico ponovljenja ustavljeni tretja eks. dražba Nace Erčuljeve nepremičnine v Zagorici št. 23, vložna št. 186 katastralne občine Zagorica, ponavljaje na dan

14. maja 1886

dopoludne od 10. do 12. ure s po-

prejšnjim dostavkom pri tem sodišči

odloči.

C. kr. okrajno sodišče v Velikih Laščah dne 6. svečana 1886.

(1819-2)

Št. 3220.

Oklic druge izvršilne

zemljiščine dražbe.

C. kr. okrajno sodišče v Metliki

daje na znanje:

Na prošnjo Petra Vergota iz Dvo-

rišča dovoljuje se izvršilna dražba

Martin Mikanovega iz Govič, sodno na

250 gld. cenjenega zemljišča ekst. šte-

vilka 121 davarske občine Draščice.

Za to določuje se drugi dražbeni

dan na

14. maja 1886

ob 11. uri dopoludne pri tem sodišči